



Protokollauszug vom

16.12.2020

Departement Soziales / Bereich Alter und Pflege:

Erlass einer totalrevidierten Leistungs- und Taxordnung der Alterszentren der Stadt Winterthur

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.20.858-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Gestützt auf Art. 5 – 8 und Art. 10 der Verordnung über Alters- und Pflegeeinrichtungen vom 15. September 2008 (SRS 8.1-1) wird vorbehältlich der Anpassung der Verordnung durch den Grossen Gemeinderat (GGR Nr. 2020.99 vom 26. Oktober 2020) eine totalrevidierte Leistungs- und Taxordnung der Alterszentren der Stadt Winterthur gemäss Beilage erlassen. Damit wird die Leistungs- und Taxordnung für die städtischen Alters- und Pflegeeinrichtungen vom 22. Oktober 2008 aufgehoben.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert dreissig Tagen ab der amtlichen Publikation schriftlich, begründet und mit Antrag beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, Rekurs erhoben werden.
3. Der Stadtrat entscheidet nach Eintritt der Rechtskraft der geänderten Bestimmungen der Verordnung über die Alters- und Pflegeeinrichtungen vom 15. September 2008 (vgl. GGR-Nr. 2020.99) und nach Eintritt der Rechtskraft der totalrevidierten Leistungs- und Taxordnung über das Datum der Inkraftsetzung beider Erlasse.
4. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.
5. Dieser Beschluss wird zusammen mit der amtlichen Publikation der Leistungs- und Taxordnung nach Eintritt der Rechtskraft der geänderten Bestimmungen der Verordnung über die Alters- und Pflegeeinrichtungen vom 15. September 2008 (vgl. GGR-Nr. 2020.99) veröffentlicht.
6. Mitteilung mit Beilage der Leistungs- und Taxordnung an: Departement Soziales, Bereich Alter und Pflege, Stadtkanzlei (zur Publikation und Aufnahme der Leistungs- und Taxordnung in die Erlass-Sammlung). Mitteilung ohne Begründung an: Finanzamt, Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, cursive script.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die aktuell geltende Taxordnung stammt aus dem Jahr 2008. In den Nachträgen I und II (2010/2011) wurden die Grundtaxen angepasst. Im Nachtrag III (2011) wurde die Finanzierung der Akut- und Übergangspflege geregelt sowie die Tarife des Tageszentrums angepasst. Im Nachtrag IV (2012) wurde die Eigenbeteiligung an den Pflorgetaxen neu festgelegt. In den letzten acht Jahren erfolgte keine Anpassung der Taxordnung mehr.

Eine Revision der Taxordnung war bereits auf Anfang 2014 geplant. Gegen die Taxordnung 2014 (geplantes Inkrafttreten am 1. Januar 2014) erhoben über 100 Personen Beschwerde. Gerügt wurde die Anpassung der Betreuungstaxe. Der Bezirksrat wies die Beschwerde ab. Das Verwaltungsgericht hiess jedoch die gegen den Entscheid des Bezirkrates erhobene Beschwerde gut und hob sowohl den Entscheid des Stadtrats als auch den Entscheid des Bezirkrats auf. Das Verwaltungsgericht hielt zwar fest, dass sich die Betreuungstaxen im kantonalen Durchschnitt bewegen. Beanstandet wurde jedoch, dass zukünftige Kostenentwicklungen (z. B. Auswirkungen von Sparmassnahmen) nicht genügend berücksichtigt worden seien. Die neuen Betreuungstaxen würden deshalb das Kostendeckungsprinzip verletzen. Es konnte nicht genügend belegt werden, dass mit den neuen Betreuungstaxen kein Gewinn erzielt wird, was vom kantonalen Gesetzgeber für öffentliche Institutionen bzw. für Institutionen mit einem öffentlichen Leistungsauftrag ausgeschlossen wird (vgl. § 12 Abs. 2 Pflegegesetz).

Der Entscheid des Verwaltungsgerichts wurde öffentlich kommuniziert. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass nach wie vor in folgenden Bereichen Handlungsbedarf bestehe, den es zu analysieren gelte: Überprüfung Taxen Hotellerie und Betreuung sowie Abbildung des 12-stufigen BESA-Systems in der Taxordnung. Für eine allfällige neue Überarbeitung der Leistungs- und Taxordnung habe der Gerichtsentscheid einige Rahmenbedingungen geklärt.

Die Kostenrechnung konnte seit 2014 weiterentwickelt und deutlich verbessert werden. Seit 2016 hat Alter und Pflege als Eigenwirtschaftsbetrieb einen eigenen Rechnungskreislauf mit einer separaten Betriebs- und Investitionsrechnung. Die Finanzsituation hat sich insbesondere in den Alterszentren konsolidiert und die Kostenrechnung 2019 bildet eine valide Grundlage für die Neuberechnung der Pensions- und Betreuungstaxen.

Die geltende Taxordnung entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen an eine zeitgemässe Regelung. Sie führt einerseits Taxen und die Leistungsbeschreibungen gemeinsam auf, was zu einer unübersichtlichen, schwer lesbaren Struktur führt. Zum andern bildet sie auch die

effektiven Kosten nicht mehr korrekt ab. Während die Erträge aus der Grundtaxe insgesamt zu tief sind, sind die Erträge aus der Betreuungstaxe insgesamt zu hoch, wobei mit dem Gesamtertrag von Grund- und Betreuungstaxen in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Kantons keine Gewinne erzielt werden (vgl. auch SR.20.396-1 vom 17. Juni 2020).

2. Totalrevision der Leistungs- und Taxordnung

Die Leistungs- und Taxordnung wurde vollständig überarbeitet und neu gegliedert. Sie besteht aus einer Beschreibung der unterschiedlichen Leistungen (Pensionsleistungen, Betreuungsleistungen, Pflegeleistungen, individuelle Leistungen) bei einem stationären Aufenthalt, einem Aufenthalt im Rahmen der Akut- und Übergangspflege (AüP) und einem Aufenthalt im Tageszentrum. Im Anhang zu den Leistungsbeschreibungen, der integraler Bestandteil der Leistungs- und Taxordnung ist, wird die Höhe der jeweiligen Taxen (inkl. Zuschläge und Reduktionen) festgelegt. Die Leistungs- und Taxordnung enthält sodann unter «Weitere Bestimmungen» diverse Regelungen, u.a. zur Rechnungsstellung, zur Verpflichtung zur Leistung eines Depots, zu Taxreduktionen bei vorübergehender Abwesenheit und im Todesfall sowie eine Übergangsregelung.

Im Folgenden werden die einzelnen Leistungen der städtischen Alterszentren und die dafür zu erhebenden Taxen erläutert – ausgehend vom totalrevidierten Erlass der Leistungs- und Taxordnung und wenn nötig unter Bezugnahme auf die aktuell geltende Regelung.

3. Pensionsleistungen und Pensionstaxen

In der neuen Leistungs- und Taxordnung werden die Begriffe «Grundleistungen» und «Grundtaxe» gleich wie bereits in der Verordnung über Alters- und Pflegeeinrichtungen durch die gebräuchlicheren Begriffe «Pensionsleistungen» und «Pensionstaxe» ersetzt. Die Leistungsbeschreibungen wurden ausgehend vom gesetzlich definierten Standardangebot (vgl. § 5 Verordnung über die Pflegeversorgung) leicht angepasst und präzisiert, jedoch ohne wesentliche inhaltliche Änderungen.

Bei den Zimmern wird neu grundsätzlich nur noch zwischen den Kategorien «Einzelzimmer Standard» ($\leq 20 \text{ m}^2$, 165 Franken), «Einzelzimmer Komfort» ($> 20 \text{ m}^2$, 175 Franken) und «Zweierzimmer» (145 Franken) unterschieden. Die Preise für Studios und Wohnungen werden wie bis anhin ausserhalb der Taxordnung in einer separaten Preisliste festgelegt.

Wie bis anhin sind *Reduktionen* auf die Pensionstaxe vorgesehen bei Zimmern, welche über gar keine Nasszelle (WC/Dusche) oder nur über ein WC verfügen. Ebenso wird die Pensionstaxe

reduziert bei der Belegung eines Einzel- oder Zweierzimmers mit einem Zusatzbett, bei vorübergehender Abwesenheit (Reduktion um Verpflegungskostenanteil) und im Todesfall (Verrechnung der Taxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers, jedoch maximal 10 Tage).

Wie bis anhin wird auf die Pensionstaxe *ein Zuschlag* erhoben bei der Nutzung eines Zweierzimmers als Einzerrzimmer. Bei anderen Kurzaufenthalten (z.B. Ferienaufenthalte) wird unter dem Titel «Erhöhter Koordinationsaufwand» neu nicht mehr auf die Pensionstaxe, sondern auf die Betreuungstaxe ein Zuschlag erhoben. Der so genannte Auswärtigenzuschlag für Personen mit Wohnsitz ausserhalb von Winterthur wird mit Blick auf die vom kantonalen Gesetzgeber statuierte Wahlfreiheit bereits heute nicht mehr erhoben und deshalb ersatzlos gestrichen.

4. Betreuungsleistungen und Betreuungstaxe

Die Beschreibung der Betreuungsleistungen wurde ausgehend vom gesetzlich definierten Standardangebot (vgl. § 6 Verordnung über die Pflegeversorgung) leicht angepasst und präzisiert, jedoch ohne wesentliche inhaltliche Änderungen. Betreuungsleistungen setzen sich zusammen aus allgemeinen und individuellen Leistungen. Zu den allgemeinen Leistungen gehören zum Beispiel das Angebot an kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen und Ausflügen, Leistungen im Bereich Empfang und Sicherheit (z.B. 24-Stundenpräsenz) sowie die generelle Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte und einer aktiven Alltagsgestaltung. Im Rahmen von individuellen Betreuungsleistungen werden Bewohnerinnen und Bewohner etwa in alltäglichen Angelegenheiten beraten und unterstützt.

Die Betreuungstaxe ist aktuell gestützt auf die geltende Verordnung über Alters- und Pflegeeinrichtungen an die Pflegeeinstufung geknüpft und stark progressiv abgestuft. Mit Beschluss vom 26. Oktober 2020 hat der Grosse Gemeinderat entschieden, die Koppelung von Betreuungstaxe und Pflegebedarf aufzuheben und die Grundlagen für die Verrechnung einer pauschalierten einheitlichen Betreuungstaxe zu schaffen (GGR-Nr. 2020.99). Dem Entscheid liegt die Erkenntnis zu Grunde, dass es keine objektive bzw. valide Begründung für eine Verknüpfung von Betreuungstaxe und Pflegebedarf gibt. Die betrieblichen Erfahrungen der letzten Jahre bestätigen diese Vermutung. Personen mit niedrigem Pflegebedarf nehmen oft mehr Betreuungsleistungen in Anspruch als angenommen, u.a. gerade auch deshalb, weil sie gesundheitlich dazu in der Lage sind (z.B. Teilnahme an Ausflügen). Personen mit einem sehr hohen Pflegebedarf weisen demgegenüber in der Regel einen geringeren Betreuungsbedarf aus als angenommen. Dass eine Koppelung der Betreuungstaxe an den Pflegebedarf nicht sachgerecht ist, wird auch durch die Ergebnisse der Arbeitszeiterfassungen, die ein externer Spezialist im Frühling 2020 im Auftrag von Alter und Pflege durchgeführt hat, bestätigt. So wurde im Alterszentrum Adlergarten, einem Standort

mit einer durchschnittlich hohen Pflegeintensität der Bewohnenden, nicht mehr Zeit für die Betreuung aufgewendet als am Standort Neumarkt mit einer durchschnittlich tieferen Pflegeintensität der Bewohnenden. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass ein Teil der Betreuungskosten wie oben ausgeführt auf das allgemeine Bereitstellen von Leistungen (z.B. 24h-Präsenz, Alltagsgestaltung, Kommunikation) und nicht auf die individuelle Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen (z.B. Erledigung von Post, Begleitung zu Terminen) zurückzuführen ist.

Eine kostendeckende Einheitstaxe müsste inkl. Berücksichtigung der Zuschläge für die Bereiche mit erhöhtem Betreuungsaufwand 45 Franken pro Tag betragen. Die Einheitsbetreuungstaxe ist deshalb auf 45 Franken pro Tag festzusetzen.

Wo ein erhöhter Betreuungsbedarf (Geschützte Wohngruppe Demenz; Alterspsychiatrische Wohngruppe) oder ein erhöhter Koordinationsaufwand besteht (Erste 30 Tage nach regulärem Eintritt; Gerontologische Rehabilitation), werden Zuschläge von jeweils 20 Franken pro Tag erhoben. Bei einer vorübergehenden Abwesenheit wird ab dem 2. Abwesenheitstag an Stelle der Betreuungstaxe von 45 Franken ein Fixkostenbeitrag von 20 Franken pro Abwesenheitstag erhoben.

Die Einführung einer einheitlichen Betreuungstaxe wird bei Bewohnenden mit hohem Pflegebedarf zu einer erheblichen finanziellen Entlastung führen. Umgekehrt werden Bewohnende mit niedrigem Pflegebedarf stärker belastet, was mit einer Übergangsregelung abgemildert werden soll (vgl. dazu hinten Ziff. 10).

5. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgehen bei der Festsetzung der Pensions- und Betreuungstaxen

Gemäss Art. 7 Abs. 1 Verordnung über Alters- und Pflegeeinrichtungen müssen die Taxen «gestützt auf betriebswirtschaftliche Grundsätze und das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip» festgelegt werden. Gleichzeitig verpflichtet das kantonale Pflegegesetz die Pflegeheime einer Gemeinde, «höchstens» kostendeckende Taxen zu verrechnen (§ 12 Abs. 2 Pflegegesetz). Mit den Erträgen aus Pensions- und Betreuungstaxe dürfen mit anderen Worten keine Gewinne erzielt werden, wobei wie bereits eingangs erwähnt das Total der Erträge massgebend ist.

Um die Pensions-, Betreuungs- und Pflegekosten ermitteln zu können, sind die Pflegeheime verpflichtet, Kostenrechnungen zu führen (§ 22 Abs. 1 Pflegegesetz). Dabei sind einerseits bundesrechtliche Vorgaben (Verordnung über die Kostenermittlung und Leistungserfassung durch Spi-

täler, Geburtshäuser und Pflegeheime, VKL, SR.832.104) und andererseits Kostenrechnungsvorgaben von CURAVIVA Schweiz (Handbuch Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime, Version 2018) zu beachten. Letztere hat die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich per 2019 als verbindlich erklärt.

In der Kostenrechnung erfolgt eine Zuordnung von Kosten und Erträgen auf die drei Kostenträger Pension, Betreuung und Pflege. Primär geht es dabei darum, zwischen den Kosten für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen und denjenigen für die nicht-KVG-pflichtigen Pensions- und Betreuungsleistungen zu unterscheiden. Erstere werden abgesehen von einer betragsmässig limitierten Eigenbeteiligung der Bewohnenden über die Krankenkasse und die öffentliche Hand finanziert, letztere gehen zu Lasten der Bewohnenden. Die Kosten und Erträge werden in der Kostenrechnung wo immer möglich direkt einem der drei Kostenträger zugeordnet (z.B. Löhne Hauswirtschaft auf den Kostenträger Pension). Bei der Zuordnung der Lohnkosten des Pflegepersonals muss berücksichtigt werden, dass das Pflegepersonal – je nach Qualifikation in unterschiedlichem Umfang – nicht nur Pflege-, sondern auch Betreuungs- und teilweise Pensionsleistungen erbringt. Ein Teil der Lohnkosten des Pflegepersonals muss deshalb den Kostenträgern Pension und Betreuung zugeordnet werden. Grundlage für die Zuordnung der Kosten ist idealerweise eine organisationsspezifische Arbeitszeiterfassung (vgl. Preisvergleich Betreuungs- und Aufenthalts-taxen von Schweizer Alters- und Pflegeheimen, Preisüberwacher 2018, S. 29).

Weil Kostenrechnungen generell retrospektiv sind, d.h. sich auf das jeweilige Vorjahr beziehen, müssen bei der Gestaltung der Taxen auch die bereits im Zeitpunkt von deren Festsetzung vorhersehbaren künftigen Kostenentwicklungen berücksichtigt werden. Generell muss bei der Festsetzung (und Überprüfung) der Taxen auch berücksichtigt werden, dass es sich dabei nicht um eine exakte Wissenschaft handelt. Künftige Kostenentwicklungen sind teilweise nur beschränkt vorhersehbar und auch nur beschränkt beeinflussbar. Je nach Auslastung schwanken die Erträge aus Pensions- und Betreuungstaxe zudem stark. Um allfällige Verluste decken zu können, muss es einer Institution deshalb auch möglich sein, in einem gewissen Umfang Reserven bilden zu können. Gemäss der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich gilt eine Überdeckung von bis zu rund 5 % als zulässig.

Der Bereich Alter und Pflege hat die Kostenrechnung 2019, welche in der revidierten Taxordnung die Basis für die Festsetzung der Pensions- und Betreuungstaxe bildet, entsprechend den oben genannten Vorgaben erstellt (vgl. dazu detailliert die Erläuterungen zur Kostenrechnung Alter und Pflege als Basis für die Berechnung der neuen Taxen). Zur Festsetzung eines spezifisch auf den Bereich Alter und Pflege bezogenen Verteilschlüssels der Kosten des Pflegepersonals hat der Bereich eine Arbeitszeiterfassung durch ein externes Expertenteam durchführen lassen – unter

Berücksichtigung der teilweise unterschiedlichen Strukturen der einzelnen Standorte. Aufgrund der Ergebnisse der Arbeitszeiterfassung wurden in der Folge rund 75% der Kosten des Pflegepersonals dem Kostenträger Pflege und rund 25% den Kostenträgern Betreuung (rund 17%) und Pension (rund 8 %) zugeordnet.

Die neuen Betreuungs- und Pensionstaxen wurden ausgehend von der Kostenrechnung 2019 festgesetzt. Setzt man bei dieser statt der effektiven Erträge die Erträge aus den neuen Taxen ein, so resultiert eine leichte Unterdeckung. Der angestrebte Kostendeckungsgrad von 100% soll mit weiteren betrieblichen Optimierungsmassnahmen erreicht werden.

6. Pfl egetaxen und weitere KVG-pflichtige Leistungen

Der Leistungsbescrieb und die Eigenbeteiligung an den Pflegekosten sind gesetzlich festgelegt. Aufgrund der Anpassung der Finanzierung durch den Bundesrat stieg per 1. Januar 2020 der maximale Eigenanteil von 21.60 Franken auf 23 Franken. Der Leistungsbescrieb und insbesondere auch das Thema BESA-Einstufung wurde aufgrund der aktuellen Richtlinien überarbeitet. Ärztliche, diagnostische und therapeutische Leistungen und Arzneimittel werden gemäss den für den Kanton Zürich geltenden Tarifen, bzw. gemäss den jeweils aktuellen Verträgen mit den Krankenversicherern, verrechnet. Die bisherige Praxis wird unverändert beibehalten.

7. Akut- und Übergangspflege sowie Leistungen und Taxen Tageszentrum

Die Beschreibung der *Akut- und Übergangspflege* wurde überarbeitet. Wie bis anhin soll bei der Pensionstaxe ein Zuschlag von 15 Franken pro Tag erhoben werden. Die Betreuungstaxe wird dem neuen Modell angepasst und es wird ein Zuschlag von 20 Franken pro Tag erhoben. Die Pfl egetaxen sind kantonal vorgegeben.

Die Leistungsbeschreibung des Tageszentrums wurde angepasst. Das *Tageszentrum* ist ein Betreuungsangebot für ältere Menschen, die noch in ihrem häuslichen Umfeld leben. Es dient der Entlastung pflegender Angehörigen, gibt eine Tagesstruktur und bietet Pflege, Betreuung und Aktivierung an. Zu den angebotenen Leistungen gehören neben Aufenthalt und Verpflegung insbesondere Aktivierungstherapie in kleinen Gruppen, individuelle Betreuung und Alltagsgestaltung sowie die Förderung von sozialen Kontakten. Für diese Leistungen wird eine pauschale Pensions- und Betreuungstaxe von 102 Franken erhoben. Hinzu kommt eine einmalige Aufnahmegebühr von 100 Franken sowie allenfalls eine Transportpauschale von 20 Franken (Hin- und Rückweg) und Abwesenheitsgebühren bei Abmeldung.

Ein Preisvergleich im Kanton Zürich zeigt, dass die Pensions- und Betreuungstaxe sich innerhalb des üblichen Rahmens bewegen. Ein Problem stellen vor allem die Auslastungsschwankungen

dar, die wegen der häufigen Absagen von angemeldeten Gästen entstehen. Dies führte in der Vergangenheit zu erheblichen Ertragsausfällen. Die Gebühren für Absagen werden deshalb nach oben angepasst. Eine Reservationsgebühr bei längeren Abwesenheiten wird nicht mehr erhoben. Ebenfalls nicht mehr aufgeführt wird die Zusatzgebühr für die Nutzung des Angebots ausserhalb der regulären Öffnungszeiten, diese wird schon heute i.d.R. nicht mehr verrechnet.

8. Individuelle Leistungen und Zusatztaxen

Die Liste für Zusatzleistungen wurde deutlich gekürzt und auf die wesentlichsten Leistungen reduziert. Übrige Zusatzleistungen werden neu in einer separaten Liste beschrieben und die Preise nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durch die Leitung Alter und Pflege in Absprache mit dem DSO festgelegt. Die Preise müssen kostendeckend sein.

Die Aufnahmegebühr wird von 150 Franken auf 300 Franken erhöht. Der organisatorische und administrative Aufwand ist bei einem Eintritt erheblich. In der erhöhten Aufnahmegebühr ist neu auch die Beschriftung der persönlichen Kleider inbegriffen, die bisher nicht verrechnet wurde. Die Austrittsgebühr wird neu statt einer Verrechnung des effektiven Aufwands eine Pauschale von 300 Franken erhoben. Darin ist auch die Schlussreinigung inbegriffen.

9. Weitere Bestimmungen

Pensionsvertrag und Nichteintritt oder verzögerter Eintritt: Im Pensionsvertrag wird explizit festgehalten, dass die Taxordnung ein integraler Bestandteil des Vertrags ist und mit diesem anerkannt wird. Teilweise kommt es trotz Reservation aus persönlichen Gründen zu verzögerten Eintritten. Dies führt zu Ertragsausfällen, da das Zimmer in dieser Zeit nicht anderweitig belegt werden kann. Es wird neu klar beschrieben, ab wann die Zahlungspflicht beginnt.

Rechnungsstellung und Zahlung: Neu wird bei einer zweiten Mahnung eine Mahngebühr von 20 Franken erhoben. Bei länger dauernden Ausständen soll eine Verlegung in eine günstigere Zimmerkategorie möglich sein.

Depotzahlung: Debitorenverluste entstehen oft am Ende des Heimaufenthaltes (insbesondere im Todesfall), weil die Angehörigen die letzte Rechnung nicht mehr bezahlen. Dem soll mit einer Depotzahlung 7 000 Franken vorgebeugt werden. Der Betrag entspricht in etwa einer Monatsrechnung. Bei Ergänzungsleistungen (oder Sozialhilfe) Beziehenden wird auf die Depotzahlung verzichtet, da diese in der Regel nicht geleistet werden kann.

Taxreduktion bei Abwesenheit und im Todesfall: Die aktuelle Regelung wurde unverändert übernommen.

Ein- und Austrittstag: Die aktuelle Regelung wurde unverändert übernommen.

Regelung bei Zimmerwechsel: Neu wird eine Pauschale für die Zimmerreinigung erhoben und nicht mehr nach einer effektiven Zeiteinheit und einem Stundensatz abgerechnet.

Wohnsitz ausserhalb der Stadt Winterthur: Die Aufnahmebedingung für Bewohnerinnen und Bewohner mit Wohnsitz ausserhalb der Stadt wird neu geregelt. Neu wird ausdrücklich vorausgesetzt, dass die Wohngemeinde die Übernahme der das Normdefizit allfällig übersteigenden Pflegekosten vorgängig schriftlich zusichert.

Abweichungen bei Härtefällen: In begründeten Fällen soll in einem vertretbaren finanziellen Rahmen zugunsten der Bewohnenden individuelle Lösungen gesucht werden können. Die Entscheidungskompetenz dazu liegt bei der Leitung Alter und Pflege.

10. Übergangsregelung

Mit einer Übergangsregelung können die Kostenauswirkungen auf die bestehenden Bewohnenden gemildert werden. Bereits 2008 wurde die damalige Revision mit einer solchen finanziellen Entlastung sozialverträglicher umgesetzt.

Die Übergangsregelung gilt für Bewohnende, die bereits vor Inkrafttreten der totalrevidierten Leistungs- und Taxordnung einen Vertrag mit einem städtischen Alterszentrum hatten und die keinen Anspruch auf Zusatzleistungen haben. Sie kommt zur Anwendung, wenn die Summe aus Pensions- und Betreuungstaxe zu Kostensteigerungen von mehr als 15 % führt. Referenz sind die Kosten im Monat vor Inkrafttreten der neuen Leistungs- und Taxordnung. Die Reduktion erfolgt in dem Umfang, in dem die Kostensteigerung 15 % übersteigt.

Die Übergangsregelung gilt für höchstens zwei Jahre oder bis zum Zeitpunkt, ab dem Anspruch auf Zusatzleistungen besteht.

Ab BESA-Stufe 3 beträgt die Kostensteigerung in der Regel weniger als 15 %. Die Übergangsregelung wird deshalb vor allem bei Bewohnenden in den BESA-Stufen 0-2 zur Anwendung kommen und hat geschätzte Mindereinnahmen in der Höhe von insgesamt rund 870 000 Franken zur Folge.

11. Finanzielle Auswirkungen

Die von den Gemeinden betriebenen oder beauftragten Pflegeheime dürfen den Einwohnerinnen und Einwohnern dieser Gemeinden für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung wie bereits ausgeführt höchstens kostendeckende Taxen verrechnen (§ 12 Abs. 2 Pflegegesetz). Gemäss Art. 7 Abs. 2 der vorliegenden Verordnung werden die Taxen gestützt auf betriebswirtschaftliche Grundsätze und das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip festgelegt. Diese Vorgaben werden auch mit der neuen Taxordnung und insbesondere mit der Einführung einer einheitlichen Betreuungstaxe eingehalten. Für die Finanzen des Eigenwirtschaftsbetriebs Alter und Pflege ergeben sich deshalb systemimmanent keine nennenswerten Auswirkungen. Die im Zusammenhang mit der Übergangsbestimmung (vgl. vorn Ziff. 10) resultierenden Mindererträge bewegen sich innerhalb des zulässigen Schwankungsbereichs für die Kostendeckung.

12. Inkrafttreten

In der totalrevidierten Leistungs- und Taxordnung soll die Betreuungstaxe wie erwähnt neu unabhängig vom Pflege- und Betreuungsaufwand festgelegt werden (Einheitstaxe). Für die Einführung dieses neuen Systems ist vorgängig eine Anpassung der Verordnung über die Alters- und Pflegeeinrichtungen vom 15. September 2008 (SRS 8.1-1) notwendig (GGR Nr. 2020.99 vom 26. Oktober 2020).

Da für die Einführung des neuen Systems einer pauschalen Betreuungstaxe sowohl eine Änderung der Taxordnung wie auch der Verordnung notwendig ist, hat die Inkraftsetzung koordiniert, d.h. auf den gleichen Zeitpunkt zu erfolgen. Nach Eintritt der Rechtskraft der geänderten Bestimmungen der Verordnung über die Alters- und Pflegeeinrichtungen vom 15. September 2008 (GGR Nr. 2020.99 vom 26. Oktober 2020) und nach Eintritt der Rechtskraft der totalrevidierten Leistungs- und Taxordnung hat der Stadtrat dann das Datum der Inkraftsetzung zu bestimmen. Auf diesen Zeitpunkt hin ist die Leistungs- und Taxordnung für die städtischen Alters- und Pflegeeinrichtungen vom 22. Oktober 2008 aufzuheben.

13. Veröffentlichung

Wie erwähnt kann die neue Taxordnung nur eingeführt werden, wenn die Verordnung entsprechend angepasst wurde. Dieser Beschluss ist deshalb zusammen mit der amtlichen Publikation der Leistungs- und Taxordnung erst nach Eintritt der Rechtskraft der vom Grossen Gemeinderat mit Beschluss vom 26. Oktober 2020 geänderten Bestimmungen der Verordnung über die Alters- und Pflegeeinrichtungen (vgl. GGR-Nr. 2020.99) zu veröffentlichen.

14. Kommunikation

Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage zu genehmigen.

Beilage:

1. Leistungs- und Taxordnung der Alterszentren der Stadt Winterthur